

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Piltz, Christian Ahrendt,  
Dr. Max Stadler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/11790 –**

### **Gewährleistung des Informationsanspruches der Bürgerinnen und Bürger nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Zum Jahreswechsel jährte sich das Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG) zum dritten Mal. Das am 1. Januar 2006 in Kraft getretene IFG des Bundes sollte ein neues Bürgerrecht schaffen, indem es allen Bürgerinnen und Bürgern grundsätzlich einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Dokumenten verschafft. Bestehenden Geheimhaltungsinteressen wird mit einer enumerativen Aufzählung von Ausnahmetatbeständen in den §§ 3 bis 6 IFG Rechnung getragen.

Auch nach dreijähriger Anwendung des IFG wird das Gesetz seinem Ziel, für mehr Transparenz und damit für mehr Vertrauen in die öffentliche Verwaltung zu sorgen, augenscheinlich noch immer nicht in vollem Umfang gerecht. So berichtet die „Süddeutsche Zeitung“ in ihrer Onlineausgabe vom 31. Dezember 2008, dass es vielfach nach wie vor Erstaunen auslöse, wenn ein Bürger Akteneinsicht begehre.

In seinem ersten Tätigkeitsbericht zum Informationsfreiheitsgesetz für die Jahre 2006/2007 prophezeite der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Peter Schaar, dass die Zahl der Anträge mit zunehmender Kenntnis um das Gesetz noch ansteigen würde. Zu diesem Zeitpunkt waren für die Jahre 2006 und 2007 insgesamt 3 523 Anträge an die Bundesministerien und die ihnen nachgeordneten Behörden gestellt worden.

Die Erwartungshaltung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Peter Schaar, hat sich indes nicht bestätigt. Im Gegenteil ist die Anzahl der Anträge ausweislich der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Fraktion der FDP, vom 15. Dezember 2008 rückläufig (Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 16/11477). So gingen im ersten Halbjahr des Jahres 2008 insgesamt 987 Auskunftersuchen bei den Behörden des Bundes ein, das entspricht 0,0012 Prozent der Gesamtbevölkerung.

1. Wie viele Auskunftersuchen sind auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes seit seinem Inkrafttreten bis zum 31. Dezember 2008, aufgeschlüsselt nach Jahren, bei Behörden des Bundes und den ihnen nachgeordneten Behörden eingegangen?

An die Bundesministerien und die ihnen nachgeordneten Behörden sind im Jahr 2008 insgesamt 1 548 Anträge, im Jahr 2007 insgesamt 1 265 Anträge und im Jahr 2006 insgesamt 2 278 Anträge nach dem IFG gestellt worden. (Zu den Einzelheiten vergleiche die Anlagen der Antwort der Bundesregierung vom 6. Februar 2009 (Bundestagsdrucksache 16/11851) zu der Kleinen Anfrage (Bundestagsdrucksache 16/11709) vom 22. Januar 2009, der Antwort der Bundesregierung vom 8. Februar 2008 (Bundestagsdrucksache 16/8004) zu der Kleinen Anfrage vom 23. Januar 2008 und der Antwort der Bundesregierung vom 17. Januar 2007 (Bundestagsdrucksache 16/4042) zu der Kleinen Anfrage vom 15. Dezember 2006).

2. Innerhalb welcher Zeiträume werden die Auskunftersuchen, aufgeschlüsselt nach Jahren, durchschnittlich bearbeitet?

Auskunftersuchen werden von den Bundesbehörden unverzüglich bearbeitet und beantwortet. Die Bearbeitungszeit bis zur Beantwortung hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Sollte eine Beantwortung innerhalb eines Monats nicht möglich sein, erhält der Antragsteller in der Regel eine Zwischennachricht. Statistische Zahlen liegen nicht vor.

3. Innerhalb welcher Zeiträume, aufgeschlüsselt nach Jahren, werden bei erfolgreichen Auskunftersuchen die angeforderten Informationen zur Verfügung gestellt?

Bei der Erteilung von Auskünften werden diese in der Regel zusammen mit der Entscheidung über die Gewährung des Informationszugangs übermittelt. Bei Akteneinsichten erfolgt die zur Verfügungstellung der Informationen nach der Übermittlung des Bescheides gemäß terminlicher Vereinbarung mit dem Antragsteller.

4. In wie vielen Fällen wurden in 2008 Anträge gänzlich, in wie vielen Fällen teilweise abgelehnt?

Auf die Antwort der Bundesregierung vom 6. Februar 2009 (Bundestagsdrucksache 16/11851) zu den Fragen 2a und 2b der Kleinen Anfrage vom 22. Januar 2009 wird verwiesen.

5. Unter Berufung auf welche Ausnahmetatbestände wurde in 2008 die Ablehnung, aufgeschlüsselt nach Anzahl, abgelehnt?

Auf die Antwort der Bundesregierung vom 6. Februar 2009 (Bundestagsdrucksache 16/11851) zu Frage 3a der Kleinen Anfrage vom 22. Januar 2009 wird verwiesen.

6. Hält es die Bundesregierung, soweit über die einzelnen Ablehnungsgründe keine Statistik geführt wird, für angebracht, zukünftig eine statistische Erhebung über die Anzahl der einzelnen Ablehnungsgründe zu führen?
7. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass Erkenntnisse über die Anzahl der einzelnen herangezogenen Ablehnungsgründe, Aussagen über etwaige Transparenzdefizite des IFG geben könnten?

Nein. Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

8. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf vor dem Hintergrund, dass im Falle von Akteneinsichtersuchen in Verträge zwischen Behörden und Unternehmen und den damit verbundenen Anfragen der Behörden an die Unternehmen, ob Betriebsgeheimnisse betroffen seien und damit die Akten unter Verschluss bleiben, letztlich die Unternehmen über das Akteneinsichtsgesuch des Bürgers entscheiden?

Ob ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vorliegt, entscheidet die Behörde. Dies gilt insbesondere auch für die Prüfung der Frage, ob ein berechtigtes wirtschaftliches Geheimhaltungsinteresse vorliegt. Zur Sachverhaltsermittlung ist mitunter eine frühzeitige Einbindung des potenziell betroffenen Unternehmens sinnvoll. Es bleibt jedoch bei der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis der Behörden. Die Entscheidung unterliegt der vollen gerichtlichen Überprüfbarkeit. Handlungsbedarf besteht insoweit nicht.

9. Existieren in den einzelnen Behörden entsprechende Verwaltungsvorschriften, die zu einem engen Auslegen der Ausnahmetatbestände des IFG anhalten, damit eine großzügige Anwendung des Auskunftsausspruches aus dem IFG gewährleistet wird?

Ausnahmevorschriften sind grundsätzlich eng auszulegen. Ein Erlass diesbezüglicher Verwaltungsvorschriften ist nicht erforderlich.

10. In wie vielen, ganz oder teilweise abgelehnten Auskunftersuchen, wurde in 2008 seitens der Antragsteller Widerspruch eingelegt?

Auf die Antwort der Bundesregierung vom 6. Februar 2009 (Bundestagsdrucksache 16/11851) zu Frage 2c der Kleinen Anfrage vom 22. Januar 2009 wird verwiesen.

11. In wie vielen Fällen seit Inkrafttreten des IFG (Bund), in denen Auskunftersuchen ganz oder teilweise abgelehnt wurden, haben die Antragsteller gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch genommen, und wie sind diese Verfahren abgeschlossen worden?

Seit Inkrafttreten des IFG gab es 118 gerichtliche Verfahren. Eine Aussage dazu, in wie vielen Fällen davon der gerichtliche Rechtsschutz wegen vollständiger oder teilweiser Ablehnung in Anspruch genommen wurde, ist nicht möglich. Die Zahl beinhaltet unter anderem auch Rechtsschutz gegen Gebührenentscheidungen und Untätigkeitsklagen.

Von den insgesamt 118 Klagen sind 62 anhängig. Es wurde zwei Klagen vollständig und fünf Klagen teilweise stattgegeben, 18 Klagen wurden abgewiesen und 31 Klagen haben sich auf sonstige Weise erledigt.

12. In wie vielen Fällen seit Inkrafttreten des IFG (Bund) wurde der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Peter Schaar, wegen des Vorwurfs der Verletzung des Rechts auf Informationszugang angerufen, und wie wurden die Fälle dort beurteilt?

Nach Angaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Peter Schaar, wurde er seit Inkrafttreten des IFG am 1. Januar 2006 in insgesamt 451 Fällen angerufen. Davon richteten sich 292 Eingaben konkret gegen die Nichtgewährung eines beantragten Informationszugangs bei einer öffentlichen Stelle des Bundes. Für die statistische Auswertung der Eingaben der Jahre 2006 und 2007 verweist der BfDI auf seinen 1. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit (Bundestagsdrucksache 16/8500), Nr. 3.1.3.1. Für das Jahr 2008 hat der BfDI mitgeteilt, dass er in 133 Fällen angerufen wurde, wovon sich 83 Eingaben konkret gegen einen ablehnenden

Bescheid einer öffentlichen Stelle des Bundes richteten. Die Mehrzahl dieser 83 Fälle ist noch nicht abgeschlossen, da aufgrund unterschiedlicher Rechtsauffassungen zwischen dem BfDI und der betroffenen Stelle noch keine Lösung erreicht werden konnte. In etwa der Hälfte der abgeschlossenen 25 Fälle wurde festgestellt, dass der Informationszugang zu Recht abgelehnt worden war, und in den übrigen Fällen wurde bis auf einen der Informationszugang aufgrund der Intervention des BfDI schließlich ganz oder teilweise gewährt.

13. In wie vielen Fällen seit Inkrafttreten des IFG (Bund) wurden Gebühren oberhalb von 50 Euro erhoben?

In 201 Fällen seit Inkrafttreten des IFG wurden Gebühren oberhalb von 50 Euro erhoben.

14. Sieht es die Bundesregierung als mit dem Gesetzeszweck des IFG vereinbar, dass in einzelnen Fällen Gebühren in Höhe von mehr als 1 000 Euro für die beantragte Auskunft anfallen?
15. Wie hoch waren die bislang höchsten Gebühren, die seit Inkrafttreten des IFG (Bund) für die Erteilung einer Auskunft nach dem IFG erhoben wurden?

Zur konkreten Gebührenhöhe liegen keine statistischen Angaben vor. Es wird lediglich erfasst, in wie vielen Fällen eine Gebühr von bis zu 50 Euro, von 50 Euro bis 100 Euro sowie ab 100 Euro erhoben wurde. Im Ausnahmefall könnten im Rahmen eines IFG-Antrags zwar Gebühren von mehr als 1 000 Euro erhoben werden. Allerdings wird in Fällen eines engen und sachlichen Zusammentreffens verschiedener Informationszugangsformen innerhalb eines Antrages die Gebührenhöhe von 500 Euro nicht überschritten.

16. In wie vielen Presseinformationen haben die Bundesbehörden und die ihnen nachgeordneten Behörden seit Inkrafttreten des IFG (Bund) die Bürgerinnen und Bürger auf das Informationsrecht nach dem IFG aufmerksam gemacht, und von wann datieren diese Pressemitteilungen?

Hierzu liegen keine Angaben vor.

Insbesondere die Unterrichtung der Presse auf telefonische oder sonstigen Anfragen erfolgt fortlaufend seit Inkrafttreten des IFG. Die Zahlen zur Inanspruchnahme des IFG durch die Bürgerinnen und Bürger belegen die allgemeine Kenntnis der Möglichkeit von Anfragen nach dem IFG.

17. Wurde die Öffentlichkeit seit Inkrafttreten des IFG (Bund) auch auf anderen Wegen über das Informationsrecht nach dem IFG informiert, und wenn nein, warum nicht?

Die Öffentlichkeit wird unter anderem durch behördliche Internetauftritte über die Rechte nach dem Informationsfreiheitsgesetz informiert.

18. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass der Informationsstand der Bevölkerung über das Informationsrecht nach dem IFG auf einem befriedigenden Niveau ist?

Ja